

# ZH\_OBERGERICHT RT130153 vom 17. September 2013

ZH Obergericht, 2013-09-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_obergericht\\_RT130153](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT130153)

FR: ZH\_OBERGERICHT RT130153 du 17 septembre 2013

IT: ZH\_OBERGERICHT RT130153 del 17 settembre 2013

## Erwägungen

### E. 15

September 2013) schliesslich stellte der Gesuchsgegner den Antrag, sein Gesuch um Erteilung der aufschiebenden Wirkung sei zufolge Dringlichkeit su- perprovisorisch zu behandeln (Urk. 21). 1.7. Da sich aus der Gesamtheit der Eingaben des Gesuchsgegners klar ergibt, dass er Beschwerde erheben möchte (vgl. insbesondere Urk. 19 S. 3 Ziff. 8), ist seine erste Eingabe vom 21. August 2013 (Urk. 14) als solche zu behandeln. 2.1. Weil es sich bei der Beschwerdefrist - wie bereits erwähnt - um eine gesetz- liche Frist handelt, welche gestützt auf Art. 321 Abs. 2 ZPO in Verbindung mit Art. 144 Abs. 1 ZPO nicht erstreckt werden kann, ist das Fristerstreckungsgesuch des Gesuchsgegners abzuweisen. 2.2. Mit dem heutigen Endentscheid wird das Gesuch des Gesuchsgegners um Erteilung der aufschiebenden Wirkung gegenstandslos. 3.1. Da auf die vorliegend zu beurteilende Beschwerde nicht einzutreten ist, er- übrigt sich das Einholen einer Beschwerdeantwort. 3.2. Wie sich den vorinstanzlichen Akten entnehmen lässt, hat der Gesuchsgeg- ner den vorinstanzlichen Entscheid am 12. August 2013 entgegen genommen (vgl. Urk. 13). Wie ihm bereits mit Schreiben vom 3. September 2013 mitgeteilt wurde, lässt sich aufgrund des fehlenden Couverts nicht eruieren, ob seine Ein- gabe vom 21. August 2013 noch innert der 10-tätigen Beschwerdefrist, welche für ihn am 22. August 2013 abgelaufen war, bei der Post aufgegeben wurde oder an sich schon verspätet war. Im Falle einer Verspätung wäre nicht auf die Beschwer- de einzutreten. Zwar behauptet der Gesuchsgegner in seinem Schreiben vom 4. September 2013 (Urk. 17), er habe bereits am 12. August 2013 ein erstes Schreiben mit einem Fristerstreckungsgesuch verfasst, ein solches ist indes bei der Beschwerdeinstanz nie eingegangen. Die erste Eingabe (Urk. 14) ging hier- orts am 29. August 2013 ein. Wenn der Gesuchsgegner somit im Schreiben vom

- 4 - 4. September 2013 erwähnt, er habe, nachdem er auf seine Eingabe vom 12. Au- gust 2013 keine Reaktion erhalten habe, am 28. August 2013 ein erneutes Fris- terstreckungsgesuch per A-Post abgeschickt, so dürfte es sich hierbei um die vor- liegend als Beschwerdeschrift zu behandelnde Eingabe vom 21. August 2013 (Urk. 14) handeln, welche daher klar verspätet war. Da vorliegend jedoch - wie sogleich zu zeigen sein wird - ohnehin nicht auf die Beschwerde einzutreten ist, erübrigt es sich, die Frage der Rechtzeitigkeit näher zu beleuchten. Alle späteren Eingaben erfolgten unzweifelhaft nach Ablauf der Beschwerdefrist. 3.3. Wie bereits erwähnt stellte der Gesuchsgegner sodann mit Eingabe vom 5. September 2013 (Urk. 18) ein Gesuch um Fristwiederherstellung. Gemäss Art. 148 Abs. 1 und 2 ZPO kann das Gericht auf Gesuch einer säumigen Partei eine Nachfrist gewähren, wenn die Partei glaubhaft macht, dass sie kein oder nur leichtes Verschulden am Verpassen einer Frist trifft. Das Gesuch ist innert zehn Tagen seit Wegfall des Säumnisgrundes einzureichen. Der Gesuchsgegner bringt vorliegend nichts vor, was das Gericht dazu veranlassen würde, ihm die verpass- te Beschwerdefrist

wiederherzustellen. Insbesondere nennt er keinen konkreten Säumnisgrund. Alleine die Tatsache, dass er nach Erhalt des erstinstanzlichen Entscheides zunächst einen Rechtsanwalt mandatieren und eine Beschwerdeschrift sorgfältig ausarbeiten wollte, kann keinesfalls als solcher gelten. Schliesslich sehen sich alle zunächst unvertretenen Parteien nach Erhalt eines nach ZPO beschwerdefähigen Entscheids mit dieser Sachlage konfrontiert. Die gesetzliche Beschwerdefrist von 10 Tagen gilt für alle Rechtssuchenden gleichermaßen. Der Gesuchsgegner räumt selbst ein, seine Eingaben zu Beginn leider nur per A-Post ans Gericht geschickt zu haben. Er sehe ein, dass er dies "aus Gründen der Sicherheit und Beweisbarkeit" mit eingeschriebenem Brief hätte machen müssen (Urk. 18). Ausserdem gibt er an, er habe, nachdem er auf sein Schreiben vom 12. August 2013 keine Reaktion erhalten habe, am 28. August 2013 ein weiteres Gesuch (per A-Post) an das Obergericht geschickt. Mithin hat er - obwohl er um die 10-tägige Beschwerdefrist wusste - 16 Tage abgewartet, was klar zu lange ist und ihm angelastet werden muss. Solange das Gericht - selbst bei einer erstreckbaren Frist - nicht über ein Erstreckungsgesuch entschieden hat, muss der betroffene Rechtssuchende davon ausgehen, dass die Frist weiter läuft und ent-

- 5 - sprechend tätig werden. Daher hätte sich der Gesuchsgegner viel früher mit dem Gericht in Verbindung setzen und nachfragen müssen, ob seinem Fristerstreckungsgesuch entsprochen werden könne. Unter Umständen hätte ihm so rechtzeitig - d.h. innert laufender Beschwerdefrist - mitgeteilt werden können, dass die Beschwerdefrist nicht erstreckbar ist. Somit ist das Fristwiederherstellungsgesuch des Gesuchsgegners abzuweisen. 3.4. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die Beschwerdeschrift hat konkrete Rechtsbegehren zu enthalten und ist zu begründen - worauf schon in der vorinstanzlichen Rechtsmittelbelehrung hingewiesen wurde (Urk. 15 S. 5). 3.5. Diesen formellen Anforderungen vermag die Beschwerdeschrift (Eingabe vom 21. August 2013, Urk. 14) des Gesuchsgegners klar nicht zu genügen. Weder enthält sie ein auf den erstinstanzlichen Entscheid bezogenes Rechtsbegehren noch setzt sie sich mit den vorinstanzlichen Entscheidungsgründen auseinander. Der Gesuchsgegner stellt lediglich ein Fristerstreckungsgesuch, welchem wie bereits ausgeführt nicht entsprochen werden kann. Die "Ergänzende Eingabe (Antrag und Begründung)" vom 11. September 2013 (Urk. 19), in welcher er sich materiell zum vorinstanzlichen Entscheid äussert, erfolgte nach Ablauf der Beschwerdefrist und kann daher vorliegend nicht berücksichtigt werden. Somit ist auf die Beschwerde nicht einzutreten. 4. Zuzufolge Aussichtslosigkeit der Beschwerde ist das Gesuch des Gesuchsgegners um Bewilligung der unentgeltlichen Rechtspflege für das Beschwerdeverfahren in Anwendung von Art. 117 lit. b ZPO abzuweisen. 5. Ausgangsgemäss sind die Verfahrenskosten in Anwendung von Art. 48 und Art. 61 GebV SchKG auf Fr. 450.- festzusetzen und gestützt auf Art. 106 Abs. 1 ZPO dem Gesuchsgegner aufzuerlegen. Der Gesuchstellerin ist mangels wesentlicher Umtriebe für das Beschwerdeverfahren keine Entschädigung zuzusprechen.

- 6 - Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.